



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 4974/19y-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An

das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

An das

Präsidium des Nationalrates

**Betrifft:** Entwurf des Bundesgesetzes Drittes Gewaltschutzgesetz (3 GeSchG)

**Bezug:** BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Zum Vorschlag des Entwurfs des Bundesgesetzes Drittes Gewaltschutzgesetz (3 GeSchG) nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Unter dem Titel „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme Bundesvoranschlag“ wird im Vorblatt festgehalten, dass das Gesetzesvorhaben dem Wirkungsziel „*Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse*“ beitrage. Das soll für den strafrechtlichen Bereich durch teils massive Verschärfungen des materiellen Strafrechts erreicht werden. Dies obwohl eine wissenschaftliche Evaluation über die Auswirkungen des StRÄG 2015 und der Strafgesetznovelle 2017 auf die Entwicklung der Strafenpraxis im Bereich der Körperverletzungsdelikte und der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung per 10.8.2018 zwar eine Tendenz zu einer

strenger werdenden Strafenpraxis feststellte, jedoch zum Schluss kam, dass mit den vorgegebenen Strafrahmen in der Regel offenbar durchaus das Auslangen gefunden werde. Auch wurde festgehalten, dass bei Körperverletzungsdelikten nach den §§ 83 bis 88 StGB die Verurteilungsquote zurückgegangen und jene bei Sexualdelikten nach den §§ 201 bis 218 StGB seit 2010 tendenziell rückläufig sei.

### **Zu den Änderungen des StGB:**

Die Erschwerungsgründe des § 33 StGB sollen dahin erweitert werden, als es zusätzlich erschwerend ist, wenn der Täter eine nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers verursacht hat (Abs 1 Z 6a leg. cit.). Da die genannte „*nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers*“ nach den erläuternden Bemerkungen nicht Krankheitswert bedeutet, aber im Sinne eines beweglichen Systems die längere Dauer einerseits und die Schwere der Störung anderseits berücksichtigt werden sollen, wird – entgegen den erläuternden Bemerkungen dazu – eine Beurteilung der Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung oftmals ohne Beziehung eines psychologischen oder sonstigen medizinischen Experten nicht verlässlich möglich sein. Bislang wurde den psychischen Folgeschäden für das Tatopfer bei Gewichtung des Erfolgsunwerts im Rahmen des § 32 Abs 3 StGB ohnehin Rechnung getragen. Dass der Erschwerungsgrund nur bei der Traumatisierung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten zur Anwendung gelangen soll, ist zwar aus den erläuternden Bemerkungen erschließbar, ist dem Gesetzestext aber nicht zu entnehmen.

Zum neuen Erschwerungsgrund des § 33 Abs 2 Z 1 StGB, wonach es erschwerend sein soll, wenn der Täter eine vorsätzliche strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teils oder eine sonstige strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung als Volljähriger gegen eine minderjährige Person oder für diese wahrnehmbar gegen eine ihr nahestehende Person begangen hat – bislang wurde auf die Unmündigkeit abgestellt –, wird zu bedenken gegeben, dass dieser Erschwerungsgrund nunmehr auch auf in dieser Bestimmung genannte Taten Anwendung zu finden hat, die von einem 18-jährigen Täter gegenüber einem gerade noch nicht 18-jährigen Opfer gesetzt wurden.

Die zwingende Erhöhung der angedrohten Freiheitsstrafen oder Geldstrafen um die Hälfte bei qualifiziertem Rückfall in strafbare Handlungen gegen Leib und Leben,

gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß § 39 Abs 1a StGB hat weitreichende Folgen unter anderem auf die Verjährungsfrist, die Möglichkeit des Ausspruchs einer Geldstrafe und die Unterbringung nach § 21 StGB. Ist gerade die Einweisung nach § 21 StGB für wirklich gefährliche Delinquenten gedacht, erscheint dies mit Blick darauf in Frage gestellt, als nunmehr bei qualifiziertem Rückfall ein in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fallendes Vergehen der Körperverletzung nach § 83 StGB Anlassstat für die Anwendung des § 21 StGB sein kann.

Sollte die Anhebung der Strafobergrenze bei Gewalt- und Sexualdelikten bei qualifiziertem Rückfall nun zwingend und nicht mehr wie bisher Pendant zu § 41 StGB sein, würde es jedoch sachgerechter erscheinen, wenn auch § 39 Abs 1a StGB auf die teilweise Verbüßung der Verurteilung abstehen würde, zumal sich doch erst in der neuerlichen Tatbegehung trotz des bereits erfolgten Verspürens des Haftübels eine Sanktionsresistenz offenbart, die eine Anhebung der Strafdrohung rechtfertigen könnte.

§ 39a StGB sieht eine Änderung der Strafdrohung bei vorsätzlich begangenen Straftaten unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen unmündige und besonders schutzbedürftige Personen sowie unter besonderen Tatbegehungsumständen vor. Zu § 39a Abs 2 Z 4 StGB ist zu bedenken, ob z.B. mit Blick auf § 143 Abs 1 StGB hier nicht auch wie in Z 5 leg.cit. der Passus „*soweit der Einsatz oder die Drohung mit einer Waffe nicht schon die Strafdrohung bestimmt*“ angezeigt wäre.

Da jedes, sohin auch ein unter § 201 StGB zu subsumierendes Tatgeschehen einzelfallbezogen zu beurteilen ist, ebenso wie die spezial- und generalpräventive Möglichkeit der Anwendung des § 43 StGB, wird mit dem Ausschluss gänzlich bedingter Strafnachsicht beim Tatbild der Vergewaltigung nach § 43 Abs 3 StGB den Besonderheiten des Einzelfalls nicht mehr die gebotene Beachtung geschenkt werden können.

Es zeichnet sich ab, dass mit der Neuformulierung des § 107b StGB die Anwendung in der Praxis nicht erleichtert, sondern wohl von der Intention der

Strafschärfung getragen wird.

Mit der Verschärfung des Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB durch Ausdehnung des Tätigkeitsverbots auf Gewaltdelikte und Entfall der Möglichkeit eines zeitlich befristeten Tätigkeitsverbots sowie der Notwendigkeit der Überprüfung der Voraussetzungen hiefür alle fünf Jahre, kann nicht mit Fug davon ausgegangen werden, dass damit kein relevanter Mehraufwand verbunden sein werde.

Auf welcher objektiven und nachvollziehbaren Grundlage die Notwendigkeit der Erhöhung der Strafdrohung für junge Erwachsene wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, strafbarer Handlungen nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, strafbarer Handlungen als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder wegen des Anführers einer und der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung auf die Strafdrohungen der allgemeinen Strafgesetze besteht, wenn die vom Täter solcherart begangene Tat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht ist, ist den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen, wobei erst im Jahre 2015 mit dem JGG-Änderungsgesetz 2015 Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener in § 19 JGG aufgenommen wurden und der Hauptgesichtspunkt eine Verbesserung der Sanktionspalette für junge Erwachsene und die Annäherung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene für Jugendliche traf.

### **Zu den Änderungen der StPO:**

Zu den weiteren Opferschutzrechten ist anzumerken, dass die praktische Umsetzung des in § 66a Abs 2 Z 1a StPO normierten Rechts von als besonders schutzbedürftig geltenden Opfern, dass Dolmetscherleistungen möglichst von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden, die Strafverfolgungsbehörden an die Grenzen stoßen lässt, ist es doch bereits derzeit oftmals schwierig, einen Dolmetsch, egal welchen Geschlechts, für gewisse Sprachen zu verpflichten.

Zu § 76 Abs 6 StPO ist den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen, ob eine neuerliche Evaluierung stattgefunden hat, zumal zuletzt das MARAC-Projekt gestoppt wurde, weil aus polizeilicher Sicht dieses kein geeignetes Instrument zur

Jv 4974/19y-26

Verbesserung des Schutzes von „high risk victims“ sei.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen des StGB und der StPO begegnen keinen Vorbehalten.

**Zu den Änderungen im Bereich des Zivilrechts:**

Den geplanten Änderungen im zivilrechtlichen Bereich begegnen im Wesentlichen keine Vorbehalte. Vielmehr werden die Adaptierungen vor allem im Bereich der einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre begrüßt. Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien schließt sich diesbezüglich inhaltlich der Stellungnahme des Richters des Landesgerichts St. Pölten Dr. Brenner mit der Einschränkung an, dass ein generelles Schutzbedürfnis von Minderjährigen an ihrem Bild als durchaus gerechtfertigt angesehen wird.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 19. Juni 2019**  
**Dr. Gerhard Jelinek, Präsident**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG